

Abschrift

ES 7952

1/1
2

Anklagebehörde beim Sondergericht
II S. G. N^o 147 / 193 4.

Stuttgart-O, den 20. April 1934
Urbanstrasse 18

An

den Herrn Vorsitzenden des Sondergerichts

hier

H a f t !

Beil.: / 1-25.

Anklageschrift

gegen

den am 13.12.86 zu Tauberbischofsheim geb., in Stuttgart,
Schwabstr. 16 B wohnh., verh. Versicherungsvertreter

Johannes Brümmer,

seit 23.3.34 in Untersuchungshaft beim Amtsgerichts Stuttg. I.

In der obenbezeichneten Strafsache beantrage
ich gemäss §§ 2 und 3 der VO. über die Bildung von
Sondergerichten vom 21.3.33. RGBl. I. S. 136

unter Anordnung der Haftfortdauer

.....
Hauptverhandlung vor dem Sondergericht anzu-
ordnen auf Grund der

Anklage:

er habe es unternommen, den organisatorischen Zusammenhalt
einer anderen politischen Partei als der NSDAP. aufrecht-
zuerhalten, u. habe in Tateinheit hiemit vorsätzlich un-
wahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt, die ge-
eignet sind, das Ansehen der Reichsregierung schwer zu
schädigen,

indem er in der Zeit von Herbst 1933 bis Mitte März 1934 von Stuttgart aus fortgesetzt Briefe an ehemalige Angestellte des Deutschen Metallarbeiterverbandes (D.M.V. und Mitglieder der SPD. verfasste, mit Schreibmaschine vervielfältigte u. an mindestens 11 Personen absandte, wobei er in den Briefen teils versteckt, teils offen die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse schwarz schilderte u. die Regierungsmassnahmen abfällig kritisierte u. die Adressaten versteckt ermunterte, für die SPD. weiterzuarbeiten, auch einzelne derartige handschriftliche Briefe an diese Personen absandte u. ferner zu diesem Zweck einzelne dieser Personen zu mündlichen Besprechungen aufsuchte, wobei er das Ziel verfolgte, auf diese Weise eine geheime Verbindung ehemaliger SPD.-Mitglieder aufrechtzuerhalten,

u. indem er in einem vervielfältigten Schreiben vom 12.2.34, das er in zahlreichen Exemplaren versandte, u.a. schrieb, die Entlastung beim Arbeitsmarkt sei nur scheinbar, das Verschwinden der Arbeitslosen in Ostpreussen sei genau so wahr wie die 93% Ja-Stimmen in der Suhler Gegend, wo die Betriebe sich befinden, die für den Frieden arbeiten, sei ein glänzender Geschäftsgang,

womit er in Wirklichkeit zum Ausdruck bringen wollte, die Behauptungen der Regierung über die Besserung der Arbeitsmarktlage seien unwahr, die Behauptung der Regierung, dass 93% Ja-Stimmen abgegeben worden seien, sei ebenfalls unwahr, u. ferner, die Regierung bereite einen Krieg vor,

1 Verbrechen und Vergehen gegen § 2 des Gesetzes vom 14.7.33 (RGBl. S. 48), § 3 Abs.1 der VO. v. 21.3.33 (RGBl. S. 135), § 73 StGB.